

Pumpen- & Elektrotechnik Schall GmbH-Griesbergstr.1c-82205 Gilching

Bearbeiter:

Kunden-Nr. :

Gilching

01.10.2022

Betrifft: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB´s) der Firma Pumpen- & Elektrotechnik Schall GmbH

Stand: 01.10.2022

I. Allgemeines

1. Für den Geschäftsverkehr mit unseren Kunden (im Weiteren auch: dem "Besteller") gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und auch durch vorbehaltlose Bestätigung und Ausführung der Bestellung Vertragsinhalt. Sie müssen vielmehr - ebenso wie jede sonstige abweichende Vereinbarung - von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

II. Lieferumfang, Dokumentation

1. Der Umfang der Lieferung wird durch übereinstimmende schriftliche Festlegung beider Parteien bestimmt. Fehlt sie, so ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

2. Lieferungen erfolgen ab Werk oder Verkaufsbüro nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, es sei denn, dies wurde bei der Auftragserteilung ausdrücklich ausgeschlossen und von uns bestätigt.

3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Alle in unseren Drucksachen gemachten Angaben und Abbildungen gelten unter dem Vorbehalt von Änderungen in der technischen Ausführung im Sinne

01.10.2022 Seite 2

Kunden-Nr. : 90001

der technischen Weiterentwicklung.

III. Preise

Unsere Angebote und Preise sind freibleibend. Aufträge werden nach den am Tage der Auftragsannahme gültigen Preislisten und Rabatten berechnet. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise ab Werk zuzüglich der Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Höhe sowie der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk oder Verkaufslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise der fruchtlose Ablauf einer dem Besteller zur Abnahme gesetzten Frist.
3. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er uns die durch die Verzögerung entstandenen Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
5. Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt uns vorbehalten.
6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefer- und Leistungsgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so können ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet werden, bei Lagerung im Werk von HOMA mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden durch die Verzögerung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

01.10.2022 Seite 3
Kunden-Nr. : 90001

V. Rücktritt des Lieferers

Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Fällen sind wir auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn bei uns oder bei unseren Zulieferern unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die außerhalb unseres Willens- und Einflussbereiches liegen (z. B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- oder Hilfsstoffe) und diese Ereignisse die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder eines Vertragsteiles ernsthaft in Frage stellen.

VI. Rücktritt des Bestellers

1. Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Fällen ist der Besteller berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn für uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.
2. Tritt der Besteller aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen von einem wirksam zustande gekommenen Vertrag zurück, so schuldet er uns pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes; wir sind berechtigt, statt dessen den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

VII. Versand und Gefahrenübergang

1. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Kartons, Kisten und sonstige im Zeitpunkt der Lieferung übliche Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Kisten, Paletten und Verschläge werden nach sofortiger frachtfreier Rücksendung mit 50 % des berechneten Wertes gutgeschrieben.
2. Soweit vom Besteller keine bestimmten Versandvorschriften gegeben worden sind, wird der von uns nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellte günstigste Transportweg gewählt. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, bestimmt sich der Gefahrübergang nach dem hierfür vereinbarten Termin.
4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

01.10.2022 Seite 4
Kunden-Nr. : 90001

VIII. Rücksendungen

Rücksendungen, zu denen der Besteller nicht nach dem Vertrag unter Einschluss dieser Bedingungen berechtigt ist, insbesondere solche infolge von Fehldispositionen des Bestellers betreffend Größen oder Mengen, werden nur akzeptiert, soweit wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Von uns zurückgenommene Ware wird gutgeschrieben. Etwaige Aufarbeitungs- und Transportkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

IX. Zahlung, Aufrechnung

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das von uns angegebene Konto zu leisten, und zwar 30 Tage nach Rechnungsdatum.

2. Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller darüber hinaus nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes (einschl. Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte unterliegen dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. 1.

3. Der Besteller darf über die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur so lange verfügen, wie er nicht in Verzug ist, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in

01.10.2022 Seite 5
Kunden-Nr. : 90001

demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.

5. Der Besteller ist berechtigt, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergibt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

6. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache und auf die an uns abgetretenen Rechte anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

7. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Bestellers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o. ä.) insgesamt um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

01.10.2022 Seite 6
Kunden-Nr. : 90001

XI. Mängelansprüche, Haftung

Für die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung gelten die folgenden Bestimmungen:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach unserer Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; in solchen Fällen sind wir unverzüglich zu verständigen, andernfalls das Recht des Bestellers auf Aufwendungsersatz ausgeschlossen ist.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte.
4. Nach erfolglosem Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Frist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Wir haften nicht für Mängel der Kaufsache, wenn diese auf einer der folgenden Ursachen beruhen und diese Ursache nicht von uns zu vertreten ist: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
6. Unternimmt der Besteller oder ein Dritter eine unsachgemäße Mängelbeseitigung, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

01.10.2022 Seite 7
Kunden-Nr. : 90001

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, so steht sowohl dem Besteller als auch uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Unsere Verpflichtungen gemäß vorstehender Ziff. 7 sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie setzen voraus, dass:

- der Besteller uns unverzüglich von behaupteten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Maßnahmen gemäß vorstehender Ziff. 7 ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht, und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Weitere Haftungsgrundsätze

9. Die Regelungen dieses Abschnitts XI. gelten - unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers - auch dann, wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss gegebenen Vorschlägen und erteilter Beratung oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

10. Im Übrigen haften wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Arglist. Die zwingende Haftung für Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

01.10.2022 Seite 8

Kunden-Nr. : 90001

11. Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, sind Haftungsansprüche ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Verjährung

Die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der Kaufsache verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Kaufsache. Schadenersatzansprüche im Sinne von Abschnitt XI Ziff. 10 sowie Ansprüche wegen Mängeln eines Bauwerks oder von Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren gemäß den gesetzlichen Fristen.

XIII. Warenkennzeichnung

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung sind die Veränderung unserer Waren und jede Sonderkennzeichnung unzulässig, die als Ursprungszeichen des Bestellers oder eines Dritten gelten, oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Soweit gesetzlich zulässig und mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl am Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
2. Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen - auch bei Auslandsgeschäften - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihre Daten, die sich auf unsere Geschäftsverbindungen gründen, speichern.